

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

des Sägewerks Martin Obermaier, Inhaber Marinus Obermaier, Fußstall 4, 83737 Irschenberg
— für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen —

Stand: 10. September 2026

§ 1 Geltungsbereich; Abwehr fremder Bedingungen

(1) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge über unsere Lieferungen und Leistungen mit Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Gegenüber Verbrauchern gelten sie nicht.

(2) Sie gelten insbesondere für

- a) den Verkauf lagernder oder von uns beschaffter Ware (etwa Hobelware, Latten, Konstruktionsvollholz, Brettschichtholz),
- b) die Lieferung auftragsbezogen einzuschneidenden, herzustellenden oder aus unserem Holz abzubindenden Holzes einschließlich zugehöriger Konstruktionsplanung, Aufmaß und Übergabe an die Maschinensteuerung (Werklieferung),
- c) Arbeiten an vom Kunden beigestelltem Holz, insbesondere Lohnschnitt, Lohnabbund, Hobeln, Trocknen und Entrinden (Werkleistungen), und
- d) die gesondert beauftragte Einlagerung von Holz (Verwahrung).

(3) Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos liefern oder leisten. Sie gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB; zum Beispiel E-Mail) zugestimmt haben.

(4) Diese Bedingungen gelten in der dem Kunden zuletzt mitgeteilten Fassung auch für künftige gleichartige Geschäfte mit demselben Kunden, ohne dass wir im Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.

§ 2 Preisliste, Angebote, Vertragsschluss

(1) Unsere Preisliste ist freibleibend. Sie ist eine Aufforderung an den Kunden, ein Angebot abzugeben, und kein bindendes Angebot; die genannten Preise gelten vorbehaltlich einer neuen Liste.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An ein als verbindlich bezeichnetes Angebot halten wir uns zwei Wochen ab Angebotsdatum gebunden. Bei lagernder Ware bleibt der Zwischenverkauf vorbehalten, solange kein Vertrag zustande gekommen ist; an ein als verbindlich bezeichnetes Angebot bleiben wir auch insoweit gebunden. Über einen Zwischenverkauf unterrichten wir den Kunden unverzüglich.

(3) Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden in Textform bestätigen oder mit der Ausführung beginnen. Für den Vertragsinhalt ist unsere Auftragsbestätigung in Textform maßgeblich, soweit sie der Bestellung entspricht; liegt keine Auftragsbestätigung vor, ist die Bestellung des Kunden maßgeblich. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung nur zustande, wenn der Kunde ihr zustimmt oder die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

(4) Angaben in Prospekten, auf der Webseite und in der Preisliste sind Leistungsbeschreibungen und keine Garantien. Eine Garantie übernehmen wir nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet ist.

§ 3 Preise, Preisanpassung

- (1) Unsere Preise sind Nettopreise ab Werk Irschenberg, soweit die Preisliste nicht ausdrücklich Bruttopreise ausweist; hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- (2) Das Verladen auf das Fahrzeug des Kunden übernehmen wir innerhalb unserer Betriebs- und Verladezeiten; abweichende Verladezeiten einzelner Sortimente weist die Preisliste aus. Transport und Abladen sind Sache des Kunden, soweit keine Anlieferung durch uns vereinbart ist.
- (3) Die in den Preistabellen verwendete Angabe „frei Werk“ bezeichnet die Anlieferung durch uns bis zur Bordsteinkante der vereinbarten Anlieferstelle innerhalb des dort genannten Umkreises; ist in der Preistabelle kein Umkreis genannt, gilt ein Umkreis von 25 km um unser Werk. Beim Abbund ist die Anlieferung auf die Baustelle innerhalb eines Umkreises von 25 km um unser Werk im Preis enthalten, soweit nicht das Angebot ausdrücklich etwas anderes ausweist; für weiter entfernte Baustellen weist das Angebot die Anlieferung gesondert aus.
- (4) Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate, können wir den Preis in dem Umfang anpassen, in dem sich unsere Einstandskosten für den betroffenen Auftrag nach Vertragsschluss nachweislich geändert haben. Kostenelemente sind Rundholz, Energie und auftragsbezogen zugekaufte Handelsware (§ 6 Abs. 4). Ausdrücklich als Festpreis vereinbarte Vergütungen bleiben von der Anpassung ausgenommen. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, über vier Monate nach Vertragsschluss hinaus, gilt Satz 1 entsprechend. An die Stelle des vereinbarten Liefertermins tritt dann der Tag der tatsächlichen Lieferung oder Leistung. Kostensenkungen geben wir in gleichem Umfang weiter. Die Anpassung und ihre Berechnung teilen wir dem Kunden in Textform mit. Erhöht sich der Preis dadurch um mehr als 5 %, kann der Kunde hinsichtlich des noch nicht gelieferten Teils innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Zahlung, Fälligkeit, Abschlagszahlungen, Verzug, Sicherheit

- (1) Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung, bei Lieferungen jedoch nicht vor Ablieferung der Ware; Abschlagsrechnungen nach Absatz 2 bleiben unberührt. Die Vergütung für Werkleistungen wird mit der Abnahme fällig; die Zahlungsfrist läuft ab Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor der Abnahme. Der Kunde benennt uns eine Adresse für den Empfang elektronischer Rechnungen (§ 14 UStG) und hält sie aktuell; wir dürfen Rechnungen an diese Adresse übermitteln.
- (2) Bei Werkleistungen sowie bei Aufträgen über auftragsbezogen einzuschneidendes, herzustellendes oder abzubindendes Holz (§ 1 Abs. 2 Buchstaben b und c) können wir Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von uns erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Das gilt auch für auftragsbezogen beschafftes oder bereits eingeschnittenes Holz, wenn dem Kunden nach seiner Wahl das Eigentum daran übertragen oder entsprechende Sicherheit geleistet wird. Die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung ermöglicht. Ist eine erbrachte Leistung nicht vertragsgemäß, kann der Kunde die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern.
- (3) Mit Ablauf der Frist nach Absatz 1 kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf (§ 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB); § 286 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Im Verzug gelten die gesetzlichen Folgen, insbesondere Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und die Verzugs pauschale von 40 Euro (§ 288 BGB); die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- (4) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, können wir noch ausstehende Lieferungen und Leistungen von Vorkasse oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Eine solche Gefährdung liegt insbesondere vor bei Zahlungseinstellung, bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und bei nachhaltiger Nichtzahlung fälliger Rechnungen. § 321 BGB bleibt unberührt.
- (5) Kommt der Kunde mit einem nicht nur geringfügigen Betrag in Zahlungsverzug, können wir weitere Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung von Vorkasse oder Sicherheitsleistung abhängig machen. Zugleich werden gestundete oder in Teilbeträgen fällige Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig. Absatz 4 und § 321 BGB bleiben unberührt.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- (1) Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder die mit unserer Forderung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- (3) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln unserer Leistung, einschließlich eines angemessenen Einbehalts, bleiben unberührt.
- (4) Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag nur mit unserer Zustimmung in Textform an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 6 Lieferfristen, höhere Gewalt, Selbstbelieferung, Teillieferungen

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Individuell getroffene Abreden bleiben unberührt (§ 305b BGB). Verbindliche Termine bestätigen wir dem Kunden in Textform. Wird ein nicht als verbindlich vereinbarter Termin um mehr als zwei Wochen überschritten, kann uns der Kunde in Textform eine angemessene Nachfrist setzen; mit deren erfolglosem Ablauf geraten wir in Verzug, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- (2) Höhere Gewalt und sonstige von uns nicht zu vertretende Hindernisse verlängern vereinbarte Fristen um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Solche Hindernisse sind insbesondere Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Ausfall der Energieversorgung, rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen, von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen sowie Mangel an einschnittfähigem Rundholz infolge von Kalamitäten wie Sturm-, Schnee- oder Käferholzlagen. Beginn und Ende des Hindernisses zeigen wir dem Kunden unverzüglich an.
- (3) Dauert das Hindernis länger als sechs Wochen, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche richten sich in diesem Fall ausschließlich nach § 13.
- (4) Bei Handelsware, die wir von Vorlieferanten beziehen (etwa Brettschichtholz, Konstruktionsvollholz, zugekaufte Hobelware wie Original-Osmo-Ware), steht unsere Lieferpflicht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Das gilt nur, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft (eine eigene, den Auftrag nach Menge und Lieferzeit deckende Bestellung beim Vorlieferanten) abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben. Wir unterrichten den Kunden unverzüglich und erstatten bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurück.
- (5) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks nutzbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand und keine zusätzlichen Kosten entstehen. Zur Übernahme solcher Kosten können wir uns bereit erklären. Jede Teillieferung können wir gesondert in Rechnung stellen; die Zahlungsfrist des § 4 läuft je Rechnung.

§ 7 Gefahrübergang, Anlieferung

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person auf den Kunden über, bei Abholung spätestens mit Abschluss der Verladung.
- (2) Ist eine Anlieferung durch uns vereinbart, geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware zur Abladung an der vereinbarten Anlieferstelle über. Der Kunde sorgt für eine mit Lastzügen befahrbare Zufahrt und für das unverzügliche Abladen. Verlässt unser Fahrzeug auf Weisung des Kunden die befestigte Straße oder die befahrbare Zufahrt, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Schäden am Fahrzeug, an der Ladung und am Gelände. Das gilt nicht, soweit die Schäden auf Umständen beruhen, die wir zu vertreten haben, insbesondere auf einem Fahrfehler unseres Fahrers, einem mangelhaften Zustand unseres Fahrzeugs oder einer mangelhaften Ladungssicherung. Wartezeiten und Fehlanfahrten, die der Kunde zu vertreten hat, trägt er; sie werden nach Aufwand berechnet.

(3) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Bereitstellung auf ihn über.

§ 8 Annahmeverzug, Lagerkosten

(1) Kommt der Kunde mit der Abholung oder mit der Ermöglichung der Lieferung in Verzug, können wir ab dem 8. Kalendertag nach Zugang der Anzeige der Bereitstellung (§ 7 Abs. 3) Lagerkosten berechnen. Sie betragen 2,50 €/m³ und Woche für überdachtes Lager und 1,25 €/m³ und Woche für Freilager, gleich ob befestigt oder unbefestigt.

(2) Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Lagerkosten überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind.

(3) Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere der Ersatz von Mehraufwendungen nach § 304 BGB, bleiben unberührt; berechnete Pauschalen werden angerechnet. Für eine gesondert beauftragte Einlagerung gilt § 18.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum (Vorbehaltsware).

(2) Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware, erfolgt die Verarbeitung für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden, vermischt oder verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts unserer Ware zum Wert der übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Der Kunde verwahrt das Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

(3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern und verarbeiten. Diese Befugnis besteht nicht, soweit der Kunde mit seinem Abnehmer die Abtretung der ihm aus dem Geschäft zustehenden Forderung ausgeschlossen hat; § 354a HGB bleibt unberührt. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind dem Kunden nicht gestattet.

(4) Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus Werk- und Werklieferungsverträgen, in denen die Vorbehaltsware verwendet wird, gegen seine Abnehmer entstehen — in Höhe des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware, bei Miteigentum anteilig. Ebenso tritt uns der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts unserer Vorbehaltsware alle Ansprüche ab, die ihm wegen Untergangs, Beschädigung oder Entziehung der Vorbehaltsware gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen. Baut der Kunde die Vorbehaltsware in das Grundstück eines Dritten ein, tritt er uns bereits jetzt in gleicher Höhe auch seinen Anspruch gegen den Dritten auf Einräumung einer Sicherungshypothek (§ 650e BGB) ab. Wir nehmen diese Abtretungen an.

(5) Der Kunde bleibt ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungspflichten uns gegenüber nachkommt. Wir dürfen die Ermächtigung widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird. In diesem Fall hat uns der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu benennen, die zum Einzug nötigen Unterlagen herauszugeben und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen; wir dürfen die Abtretung auch selbst anzeigen.

(6) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen, hat uns der Kunde unverzüglich in Textform anzuzeigen. Kosten einer Abwehr trägt der Kunde, soweit sie nicht vom Dritten zu erlangen sind. Der Kunde hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten angemessen gegen Feuer und Diebstahl zu versichern, soweit dies bei Ware dieser Art üblich ist.

(7) Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

(8) Nehmen wir Vorbehaltsware im Einvernehmen mit dem Kunden zurück, liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir den Rücktritt ausdrücklich erklären. Im Übrigen können wir die Herausgabe der Vorbehaltsware nur nach einem Rücktritt verlangen (§ 449 Abs. 2 BGB).

§ 10 Beschaffenheit, Naturprodukt, Maße

(1) Maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware sind die vereinbarte Sortier- beziehungsweise Festigkeitsklasse und die Produktbeschreibung unserer Auftragsbestätigung, ersatzweise der Bestellung; ergänzend gelten die Beschaffenheitsangaben der Preisliste.

(2) Holz ist ein Naturprodukt. Naturbedingte Eigenschaften wie Äste, Trockenrisse, Harzgallen, Verfärbungen sowie Maß- und Formänderungen durch Quellen und Schwinden sind kein Mangel, soweit sie das nach der vereinbarten Sortier- beziehungsweise Festigkeitsklasse zulässige Maß nicht überschreiten.

(3) Bei Ware, die nach Einschnittmaß bepreist ist (insbesondere Bauholz und Bohlen, auch technisch getrocknet), ist das Bestellmaß Einschnittmaß und Berechnungsmaß. Bei Latten bezeichnet das Bestellmaß den Nennquerschnitt; Berechnungsmaß ist das in der Preisliste je Position ausgewiesene Einschnittmaß (etwa 31,5/52 mm bei der Latte 30/50). Ist für eine Lattenposition kein Einschnittmaß ausgewiesen, gilt als Berechnungsmaß der Nennquerschnitt zuzüglich des bei unseren Latten üblichen Übermaßes von 1,5 mm in der Stärke und 2 mm in der Breite. Bei Bauholz und Bohlen nach Einschnittmaß ist bei technischer Trocknung ein Maßverlust von etwa 4 mm, bei Trocknung und Hobeln von insgesamt etwa 10 mm gegenüber dem Einschnittmaß herstellungsbedingt und vertragsgemäß; bei anderer Ware gelten die Maßangaben der jeweiligen Preislistenposition. Bei gehobelten Fertigprodukten (etwa Hobelware nach Fertigmaß, Konstruktionsvollholz, Brettschichtholz) bezeichnet das Bestellmaß das Fertigmaß. Im Übrigen richten sich zulässige Maßabweichungen nach den für die jeweilige Produktart einschlägigen technischen Normen und den Tegernseer Gebräuchen (§ 19).

(4) Frisch eingeschnittenes Holz wird mit hoher Holzfeuchte geliefert. Weist die Preisliste sägeraue Ware als trockene Ware aus (etwa Rauhschalung oder trocken sortierte Latten), schulden wir den dort ausgewiesenen Trockenzustand. Im Übrigen schulden wir bei sägerauer Ware eine bestimmte Holzfeuchte nur bei ausdrücklich vereinbarter technischer Trocknung; bei Fertigprodukten gilt die Holzfeuchte, die die für das Produkt einschlägige technische Norm vorsieht.

§ 11 Untersuchung und Rüge

(1) Der Kunde hat die Ware nach Maßgabe des § 377 HGB zu untersuchen und Mängel anzuzeigen. Diese Obliegenheit gilt für alle Kunden dieses Bedingungswerks, auch soweit sie nicht Kaufleute sind, und entsprechend für Werklieferungen (§ 381 Abs. 2 HGB). Für Werkleistungen gelten die Absätze 2 bis 5 nach der Abnahme entsprechend; die Anzeigefrist für nicht offensichtliche Mängel beginnt mit deren Entdeckung. Unterbleibt bei Werkleistungen die rechtzeitige Anzeige, gilt die Leistung insoweit als vertragsgemäß gebilligt.

(2) Mängel, die offensichtlich sind oder sich bei der Untersuchung nach Absatz 1 zeigen, sowie Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind uns innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferung in Textform anzuzeigen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar waren, sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung; eine Mitteilung per E-Mail genügt.

(3) Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, gilt die Ware als genehmigt (§ 377 Abs. 2 und 3 HGB).

(4) Beanstandete Ware darf nicht weiterveräußert, ausgeliefert oder verarbeitet werden, bis eine Einigung erzielt ist oder uns Gelegenheit zur Besichtigung oder zur Beweissicherung durch einen Sachverständigen gegeben wurde. Wir machen von dieser Möglichkeit innerhalb von zehn Kalendertagen nach Eingang der Beanstandung Gebrauch. Machen wir davon innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch, kann der Kunde über die beanstandete Ware verfügen, wenn er zuvor selbst Beweis durch einen unabhängigen Sachverständigen gesichert hat. Das Verfügungsverbot gilt nicht, soweit dem Kunden ein Abwarten wegen drohender weiterer Schäden nicht zumutbar ist; in diesem Fall hat er den Zustand der Ware vor der Verfügung durch Lichtbilder und Rückstellmuster zu dokumentieren. Nicht beanstandete Teile der Lieferung bleiben vom Verfügungsverbot unberührt.

(5) Stellt sich eine Beanstandung als unberechtigt heraus, hat uns der Kunde die dadurch entstandenen Prüf-, Fahrt- und Sachverständigenkosten zu ersetzen, wenn er erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel unserer Leistung nicht vorlag.

§ 12 Mängelrechte, Verjährung

(1) Bei Mängeln leisten wir zunächst Nacherfüllung; die Wahl zwischen Beseitigung des Mangels und Lieferung mangelfreier Ware steht uns zu. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(2) Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 439 Abs. 2 und 3 BGB). Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Ablieferung an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht wurde, trägt der Kunde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigern wir sie oder ist sie dem Kunden unzumutbar, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und Minderung zu. Dasselbe gilt, wenn eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder die Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2, § 326 Abs. 5 BGB). Schadens- und Aufwendungsersatz richten sich ausschließlich nach § 13.

(4) Mängelansprüche verjähren in einem Jahr, beim Kauf und bei der Werklieferung ab Ablieferung, bei Werkleistungen ab Abnahme. Diese Verkürzung gilt nicht

- a) für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) — hier bleibt es bei fünf Jahren —,
- b) für Werkleistungen an einem Bauwerk sowie für Werkleistungen, deren Erfolg in Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) — hier bleibt es bei fünf Jahren —,
- c) bei Vorsatz und arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- d) für Ansprüche nach § 13 Abs. 1,
- e) für den Rückgriff in der Lieferkette (§§ 445a, 445b BGB).

Sonstige vertragliche Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegen uns verjähren ebenfalls in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; dasselbe gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die mit ihnen konkurrieren. Die Ausnahmen der Buchstaben c bis e gelten entsprechend.

(5) Hat der Kunde die Ware im Rahmen einer Lieferkette weiterveräußert, an deren Ende ein Verbrauchsgüterkauf steht, bleiben seine Rechte aus den §§ 445a, 445b und 478 BGB von den Absätzen 1 bis 4 unberührt.

§ 13 Haftung

(1) Wir haften unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften

- a) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen,
- b) für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- c) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei Übernahme einer Garantie, und
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden Haftungsvorschriften.

(2) Für einfache Fahrlässigkeit haften wir im Übrigen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

(3) Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen. Die Absätze 1 und 2 sowie Satz 1 gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche unmittelbar gegen sie geltend gemacht werden.

(5) Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 14 Arbeiten an beigestelltem Holz (Fremdholz)

- (1) Fremdholz ist Rund- oder Schnittholz, das der Kunde zur Bearbeitung (insbesondere Lohnschnitt, Lohnabbund, Hobeln, Trocknen, Entrinden) aniefert und das nicht in unserem Eigentum steht.
- (2) Der Kunde sichert zu, Eigentümer des Fremdholzes oder zur Verfügung darüber berechtigt zu sein. Er ist verpflichtet, nur Holz anzuliefern, das frei von Metallteilen, Steinen und sonstigen Fremdkörpern ist, und uns vor der Bearbeitung anzuzeigen, wenn er weiß oder nach den Umständen damit rechnen muss, dass das Holz solche Fremdkörper enthält. Bei selbständiger Rundholzeinteilung sind die Einteilungshinweise des Kapitels 9 der Preisliste zu beachten; Mehraufwand infolge ihrer Nichtbeachtung berechnen wir nach Aufwand, und Einschnittergebnisse, die auf ihrer Nichtbeachtung beruhen, sind kein Mangel unserer Leistung.
- (3) Verletzt der Kunde eine Pflicht nach Absatz 2, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 280 Abs. 1 BGB) für die daraus entstehenden Schäden, insbesondere an Maschinen und Werkzeugen sowie für dadurch verursachte Stillstandszeiten. Ein Mitverschulden unsererseits, insbesondere das Unterlassen einer gesondert vereinbarten Eingangskontrolle, ist zu berücksichtigen (§ 254 BGB).
- (4) Eine Metallsondierung des Fremdholzes vor der Bearbeitung bieten wir an, soweit sie uns betrieblich möglich ist; sie bedarf gesonderter Vereinbarung einschließlich des Entgelts.
- (5) Für Mängel unserer Leistung, die auf der Beschaffenheit des Fremdholzes beruhen, haften wir nur, wenn wir die Beschaffenheit bei fachgerechter Sichtprüfung hätten erkennen und den Kunden auf sie hätten hinweisen müssen.
- (6) Beim Lohnschnitt ist Abrechnungsgrundlage das angelieferte Rundholzmaß in Festmetern (fm) nach den Sätzen des Kapitels 9 der Preisliste; das Mindestverrechnungsmaß je Stamm beträgt 0,15 fm. Maßgeblich ist das von uns bei der Übernahme ermittelte Rundholzmaß (Werksvermessung); dem Kunden bleibt der Nachweis eines abweichenden Maßes vorbehalten. Die Aufschläge des Kapitels 9 bauen aufeinander auf. Eine bestimmte Ausbeute an Schnittholz nach Menge oder Güte schulden wir nicht; sie hängt von Beschaffenheit und Einteilung des angelieferten Fremdholzes ab. Die fachgerechte Ausführung des Einschnitts bleibt geschuldet.
- (7) Bei der Bearbeitung anfallendes Restholz (Schwarten, Späne, Hackgut, Kappstücke) verbleibt entschädigungslos bei uns, soweit nichts anderes vereinbart ist; dies ist in unseren Bearbeitungspreisen berücksichtigt.
- (8) Eine Versicherung des zur Bearbeitung angelieferten Fremdholzes gegen Feuer, Diebstahl oder sonstige Gefahren schulden wir für die Zeit von der Anlieferung bis zur Abholung nicht; sie ist Sache des Kunden. Unsere Haftung richtet sich nach § 13.
- (9) Holt der Kunde bearbeitetes Fremdholz nicht ab oder ermöglicht er eine vereinbarte Anlieferung nicht, gelten § 7 Abs. 3 und § 8 entsprechend; an die Stelle der Anzeige der Bereitstellung tritt die Anzeige der Fertigstellung (§ 15 Abs. 2).

§ 15 Mitwirkung des Kunden, Planungsunterlagen, Abnahme von Werkleistungen

- (1) Der Kunde stellt uns die für die Ausführung nötigen Angaben, Maße, Pläne und Freigaben (insbesondere die Freigabe von Abbundplänen und Holzlisten) rechtzeitig, vollständig und richtig zur Verfügung und liefert beizustellendes Holz zum vereinbarten Termin an. Verzögert sich unsere Leistung, weil der Kunde eine Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich vereinbarte Fristen entsprechend; einen dadurch entstehenden Mehraufwand berechnen wir nach Aufwand.
- (2) Werkleistungen hat der Kunde unverzüglich nach unserer Anzeige der Fertigstellung abzunehmen; ist eine Anlieferung durch uns vereinbart, unverzüglich nach Ablieferung an der vereinbarten Anlieferstelle. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Für in sich abgeschlossene Teile der Leistung können wir Teilabnahme verlangen; die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Wir können dem Kunden nach Fertigstellung — bei vereinbarter Anlieferung frühestens nach Ablieferung an der vereinbarten Anlieferstelle — eine Frist von zwei Wochen zur Abnahme setzen. Verweigert der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt die Leistung als abgenommen (§ 640 Abs. 2 BGB).

(4) Nimmt der Kunde die Leistung in Gebrauch, insbesondere durch Einbau, Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung des bearbeiteten Holzes, gilt die Leistung sechs Werktage nach Beginn des Gebrauchs als abgenommen. Das gilt nicht, wenn der Kunde uns bis dahin Mängel in Textform angezeigt hat.

(5) Übernehmen wir vom Kunden beigestellte Abbundplanungen auf unsere Maschinensteuerung, umfasst die vereinbarte Kontrolle die Prüfung der Datenübernahme auf Vollständigkeit und Maschinenlesbarkeit. Die Prüfung der konstruktiven oder statischen Richtigkeit der Planung ist nicht geschuldet; sie bleibt Sache des Kunden. Der Kunde sichert zu, zur Nutzung der von ihm beigestellten Pläne, Abbunddaten und sonstigen Unterlagen und zu deren Überlassung an uns berechtigt zu sein. Von Ansprüchen Dritter, die auf einer Verletzung dieser Zusicherung beruhen, stellt er uns frei, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.

(6) An von uns erstellten Angeboten, Plänen, Zeichnungen, Abbunddaten und Holzlisten behalten wir uns unsere Eigentums- und Nutzungsrechte vor. Der Kunde darf sie ohne unsere Zustimmung in Textform nicht für die Ausführung durch Dritte und nicht für ein anderes Bauvorhaben verwenden und zu diesen Zwecken weder vervielfältigen noch weitergeben. Die Weitergabe an die am Bauvorhaben Beteiligten — insbesondere Bauherr, Planer, Tragwerksplaner, Prüfeningenieur und Behörden — bleibt gestattet, soweit sie für das Bauvorhaben erforderlich ist. Ist die Planungsleistung nicht gesondert bepreist, gilt sie mit vollständiger Zahlung des Gesamtpreises als vergütet. Kommt der Auftrag nicht zustande oder endet er vorzeitig, sind uns nicht vergütete Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben und dürfen nicht weiterverwendet werden; § 17 bleibt unberührt.

§ 16 Pfandrecht an beigestelltem Holz

(1) Wegen unserer Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag steht uns ein vertragliches Pfandrecht an dem Holz zu, das aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangt ist, einschließlich des daraus bearbeiteten Holzes. Das Pfandrecht besteht in gleicher Weise an Holz, das uns zur Einlagerung (§ 18) übergeben ist, wegen unserer Forderungen aus der Einlagerung.

(2) Wegen Forderungen aus früheren Aufträgen desselben Kunden gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Das gesetzliche Unternehmerpfandrecht (§ 647 BGB) und das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (§ 369 HGB) bleiben unberührt. Die Verwertung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften über das Pfandrecht.

§ 17 Kündigung durch den Kunden

(1) Kündigt der Kunde einen Werk- oder Werklieferungsvertrag (insbesondere über Abbund, Lohnschnitt oder auftragsbezogen einzuschneidendes Holz) vor Fertigstellung, behalten wir den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Wir lassen uns anrechnen, was wir infolge der Kündigung an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben oder zu erwerben böswillig unterlassen (§ 648 BGB).

(2) Statt der Abrechnung im Einzelnen können wir für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung pauschal verlangen:

- a) 10 % der darauf entfallenden Vergütung, wenn die Kündigung vor Beginn der Konstruktionsplanung zugeht,
- b) 20 %, wenn sie nach Beginn der Konstruktionsplanung und vor Freigabe der Holzliste zugeht,
- c) 30 %, wenn sie nach Freigabe der Holzliste, nach Übergabe an die Maschinensteuerung oder nach Beginn des Einschnitts zugeht.

Bei Aufträgen ohne Konstruktionsplanung gilt Buchstabe a bis zum Beginn der Bearbeitung und Buchstabe c ab deren Beginn.

(3) Bereits erbrachte Planungs-, Aufmaß- und Übergabeleistungen rechnen wir daneben nach den Sätzen der Preisliste ab, höchstens jedoch in Höhe der auf diese Leistungen entfallenden vereinbarten Vergütung.

(4) Dem Kunden bleibt in allen Fällen der Nachweis vorbehalten, dass uns infolge der Kündigung ein Anspruch überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe zusteht.

(5) Beim Kauf lagernder Ware besteht kein freies Kündigungsrecht entsprechend Absatz 1; gesetzliche Rücktritts- und sonstige Lösungsrechte, insbesondere wegen Mängeln oder Lieferverzugs, bleiben unberührt. Eine einvernehmliche Rücknahme bleibt vorbehalten.

(6) Treten wir wegen eines vom Kunden zu vertretenden Umstands — insbesondere wegen Zahlungsverzugs

oder ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung — vom Vertrag zurück oder verlangen wir Schadensersatz statt der Leistung, gilt Absatz 2 entsprechend. Beim Kauf können wir in diesem Fall pauschal 10 % des auf den vom Rücktritt oder vom Schadensersatzverlangen erfassten Teil der Lieferung entfallenden Kaufpreises verlangen. Absatz 4 gilt jeweils entsprechend.

§ 18 Einlagerung (Verwahrung)

(1) Für eine gesondert beauftragte Einlagerung von Holz schuldet der Kunde die Vergütung nach den Sätzen des Kapitels 9 der Preisliste. Die Vergütung wird wochenweise berechnet; Abrechnung in längeren Abständen bleibt vorbehalten. Zahlung, Fälligkeit und Verzug richten sich nach § 4.

(2) Die Art des Lagers (überdacht oder Freilager) wird bei Auftragserteilung vereinbart. Witterungsbedingte Veränderungen des Holzes bei vereinbarter Freilagerung sind kein Mangel der Verwahrung.

(3) Eine Versicherung des eingelagerten Holzes gegen Feuer, Diebstahl oder sonstige Gefahren schulden wir nicht; sie ist Sache des Kunden. Unsere Haftung richtet sich nach § 13.

(4) Jede Partei kann die Verwahrung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform kündigen. Das Recht des Kunden, das eingelagerte Holz jederzeit herauszuverlangen (§ 695 BGB), und unser Recht, aus wichtigem Grund die sofortige Rücknahme des Holzes zu verlangen (§ 696 BGB), bleiben unberührt. Unser Pfandrecht nach § 16 und unser Zurückbehaltungsrecht wegen fälliger Lagervergütung bleiben von der jederzeitigen Rückforderung unberührt. Mit der Rückgabe des Holzes endet die Vergütungspflicht mit Ablauf der angefangenen Woche. Nach Ablauf der Kündigungsfrist oder nach einem Rücknahmeverlangen hat der Kunde das Holz unverzüglich abzuholen; § 8 gilt entsprechend.

§ 19 Tegernseer Gebräuche

(1) Ergänzend gelten die „Gebräuche im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland“ (Tegernseer Gebräuche) in der Fassung vom 4. Juli 2023, soweit diese Bedingungen oder individuelle Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.

(2) Es gilt folgende Rangfolge: individuelle Vereinbarungen, diese Bedingungen, die Tegernseer Gebräuche, das dispositive Gesetzesrecht. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Den Text der Tegernseer Gebräuche übersenden wir dem Kunden auf Wunsch kostenlos in Textform; er ist außerdem unter www.saegewerk-obermaier.de/pdf/TegernseerGebraeuche.pdf abrufbar.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen und für die Zahlung ist Irschenberg, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

(3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind daneben berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.